

Satzung „Förderkreis Syltklinik e.V.“

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Syltklinik e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wenningstedt auf Sylt.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mildtätigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Hauptanliegen ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Syltklinik, Osetal 7, 25996 Wenningstedt / Sylt, die der Trägerschaft der AWOvita gGmbH untersteht (Steuernummer: 25/206/20727).
Die Syltklinik führt familienorientierte Rehabilitationen von Familien mit einem krebserkrankten Kind durch. Der Förderverein möchte die Betreuung, Versorgung und Therapie aller Familienmitglieder während der Rehabilitationsmaßnahme unterstützen und optimieren.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

B Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige, natürliche und juristische Person erwerben; sie ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
2. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Das aktive und passive Wahlrecht haben Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März eines Jahres zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Jedes Vereinsmitglied hat seinen Beitrag fristgerecht und bargeldlos an die Vereinskasse zu zahlen. Hierzu verpflichtet sich jedes Mitglied, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Ein Mitglied, welches länger als 12 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, wird unter Setzung einer vierwöchigen Zahlungsfrist schriftlich gemahnt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer Falle des § 4 Ziffer 3 durch
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss,
 - Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung und Interessen des Vereins, sowie Nichtzahlung der Beiträge gemäß § 4 Ziffer 3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres wird der bereits gezahlte Beitrag nicht erstattet. Der für das laufende Kalenderjahr noch nicht bezahlte Beitrag ist noch zu zahlen.

C Vereinsorgane

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und 2 Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Bekanntgaben und Veröffentlichungen,
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Kasse ist für jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6. Zu Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende schriftlich mit einer Woche Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so ist der Vorstand bei der Vorstandssitzung zur selben Sache in jedem Falle beschlussfähig.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Vertretungsvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes (Ziff. 1) wird im Innenverhältnis beschränkt, indem die Eingehung von Verbindlichkeiten zu Lasten des Vereins folgende Beschlüsse voraussetzt:
 - Bis zu einem Wert von 500,-- Euro: Beschluss des Vorsitzenden
 - Bis zu einem Wert von 5000,-- Euro: Beschluss des Vorstandes
 - Bei einem Wert über 5000,-- Euro: Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder sowie von hinzugezogenen Mitarbeitern ist ehrenamtlich. Eine Pflicht zur Erstattung von Auslagen gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 670 BGB besteht nicht. Auslagen können jedoch ersetzt werden, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Beitragshöhe,
 - b. Ausgaben über 5000,-- Euro,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Auflösung des Vereins.
3. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
4. Soweit ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt, muss der Vorstand unverzüglich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung laden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf ein Beschluss der Mitgliederversammlung der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden muss. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht 14 Tage nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs beschließt die nächste Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Protokolls.

D Auflösung des Vereins

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der begünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, Adenauerallee 134, 53113 Bonn, mit der Maßgabe es für begünstigte Zwecke/ Zwecke im Sinne des § 2 unserer Satzung zu verwenden.